

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 450.000.005-02904  
Bearbeiter F. Braun  
Durchwahl 368-2035  
Ihr Zeichen 20/752

**Ausschussvorlage KPA 20/5**  
**– öffentlich –**

Datum 6. November 2019

**Bericht**  
**an den Kulturpolitischen Ausschuss**  
**des Hessischen Landtags**

-----

**Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)**

**Berichts Antrag der Abg. Karin Hartmann (SPD), Christoph Degen (SPD), Kerstin Geis (SPD), Manuela Strube (SPD), Turgut Yüksel (SPD) und Fraktion – Drucksache 20/752 –**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit 2018 will das Land Hessen Schulen mit 700 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, sog. UBUS-Kräfte, bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen. Nach Aussage von Kultusminister Lorz von Anfang April 2019 konnten jedoch mehr als 220 Stellen nicht besetzt werden. „Echte Schulsozialarbeit“, die auf dem SGB VIII basiert und bei der Jugendhilfe verortet ist, wird in Hessen im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z. B. Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) nicht von Seiten des Landes gefördert.

**Vorbemerkung Kultusminister:**

Hessens Schulen erhalten seit dem 1. Februar 2018 zusätzliche Unterstützung in Form von 700 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, um ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag noch besser zu bewältigen. Damit werden die Schülerinnen und Schüler im Unterricht individuell beim Lernen unterstützt. Die Lehrkräfte werden dadurch umfangreich entlastet.

Schulen, die besonders gefordert sind, erhalten mindestens eine halbe Stelle. Die insgesamt 700 Stellen verteilen sich schwerpunktmäßig auf die Grundschulen, die 400 Stellen erhalten. Weiterführenden Schulen stehen seit dem 01. August 2018 300 Stellen zur Verfügung.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte entlasten Lehrkräfte und Lehrkräfteteams. Durch diese multiprofessionellen Teams können Schülerinnen und Schüler besser gefördert und es kann intensiver auf ihre unterschiedlichen Ausgangsbedingungen eingegangen werden.

Ende Juni 2019 waren knapp 87% und damit sieben Achtel der zugewiesenen Stellen besetzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, erteile ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Soziales und Integration den folgenden Bericht:

Frage 1. Wie viele UBUS-Stellen stehen im Bereich der jeweiligen Schulträger den einzelnen Schulen zu und wie viele davon sind besetzt?

Insgesamt wurden 1.383 Schulen UBUS-Stellen im Umfang von 681,5 Stellen zugewiesen. 18,5 Stellen werden für Härtefälle, z.B. für neu gegründete Schulen, zur Verfügung gestellt.

An 1.177 Schulen sind diese Stellen derzeit mit einem Stellenumfang von 591,15 Stellen besetzt. Die Aufteilung auf die einzelnen Schulamtsbezirke und die einzelnen Schulträger kann Anlage 1 entnommen werden.

Frage 2. Wie viele der insgesamt 700 UBUS-Stellen waren, untergliedert nach Schulformen, zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 (06.08.2018) besetzt?

Die Daten zum 6. August 2018 können den Bereichen UBUS-Grundschule und UBUS-weiterführende Schule zugeordnet werden. Zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 waren in den Grundschulen 253 von 410 zugewiesenen Stellen besetzt, in den weiterführenden Schulen waren aufgrund der späteren Zuweisung zum 1. August 2018 erst neun von 271 zugewiesenen Stellen besetzt.

Frage 3. Wie viele der 700 Stellen sind - untergliedert nach Schulformen - aktuell besetzt bzw. werden am Ende des Schuljahres 2018/2019 (30.06.2019) besetzt sein?

Die derzeitige Besetzung der UBUS-Stellen – untergliedert nach Schulformen – kann Anlage 2 entnommen werden.

Frage 4. Durch wie viele Personen waren bzw. sind die jeweils zugewiesenen UBUS-Stellen zu den genannten Stichtagen besetzt (Teilzeit)?

Die zugewiesenen UBUS-Stellen sind inkl. Aufstockung (siehe Frage 5) derzeit (Stand 28.06.2019) mit 1.162 Personen besetzt. Einige Personen sind dabei an mehreren Schulen tätig (z.B. mit zwei Verträgen à 0,5 Stellen).

Frage 5. An wie vielen Schulen werden zugewiesene UBUS-Stellen aus anderen Mitteln (Sozialindex, 104/105%ige Zuweisung) aufgestockt, in welchem Umfang?

164 Schulen haben (Stand 28.06.2019) die ihnen zugewiesenen Stellen für UBUS aus anderen Mitteln aufgestockt. Die Aufstockung entspricht einem Stellenumfang von ca. 60,5 Stellen, so dass insgesamt 651,5 Stellen besetzt sind.

Frage 6. In welchem Umfang sind im Haushaltsplan für 2019 Mittel für UBUS vorgesehen?

Für das Haushaltsjahr 2019 sind für die Finanzierung der 700 Stellen für UBUS 39 Mio. Euro Personalmittel eingeplant.

Die Berechnung der bisher verausgabten Mittel und der voraussichtlich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 verausgabten Mittel erfolgt näherungsweise anhand der durchschnittlichen Personalausgaben pro Stelle für die Entgeltgruppe E10 (hier: 60.700 Euro pro Stelle pro Jahr) und der Berücksichtigung der sukzessiven Besetzung des UBUS-Personals im Zeitablauf des Haushaltsjahres 2019.

- a. Wie viele dieser Mittel sind bisher aktuell verausgabt?

Für das erste Halbjahr 2019 sind rund 15,5 Mio. Euro für das bis hierhin eingestellte UBUS-Personal verausgabt worden.

- b. In welchem Umfang werden voraussichtlich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 für UBUS vorgesehene Mittel nicht verausgabt sein?

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 werden Personalausgaben für UBUS i.H.v. rund 34,5 Mio. Euro prognostiziert. Somit wird das eingeplante Budget voraussichtlich um rund 4 bis 5 Mio. Euro unterschritten werden.

Frage 7. Aus welchem Grund werden Berufsschulen offensichtlich unabhängig von der Schülerzahl 0,25 Stellen je Schule zugewiesen?

Die beruflichen Schulen sollen damit unabhängig von der Schülerzahl eine Grundunterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte erhalten.

Frage 8. Über welche Qualifikationen verfügen die UBUS-Kräfte in den einzelnen Schulformen und in welche Entgelt/Besoldungsgruppen sind diese Kräfte eingestuft?

Bitte untergliedern nach Studien-und Berufsabschlüssen:

- a. Sozialpädagogik,
- b. Soziale Arbeit/Sozialwesen,
- c. Erziehungswissenschaften,
- d. sonstige Studienabschlüsse,
- e. Erzieher-/innenausbildung,
- f. sonstige berufliche Befähigung.

Nach Anlage 1 des UBUS-Erlasses vom 1. Februar 2018 setzt die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- Bachelor der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik,

- Master der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik,
- Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter,
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder
- Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge.

Die geforderten Tätigkeiten können auch von Personen mit gleichwertigen Abschlüssen wahrgenommen werden. In der Regel erfüllen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit die Voraussetzungen. Darüber hinaus können Erzieherinnen und Erzieher beschäftigt werden (nur in der Primarstufe).

Die tarifliche Eingruppierung der sozialpädagogischen Fachkräfte, die auf der Grundlage des UBUS-Erlasses vom 01.02.2018 eingestellt wurden bzw. werden, richtet sich gemäß Ziff. 5.5 dieses Erlasses nach dem Eingruppierungserlass des Hessischen Kultusministeriums. Danach ergeben sich bei Sonderpädagoginnen und Sozialpädagogen je nach der im Einzelfall vorliegenden Qualifikation Eingruppierungen von Entgeltgruppe E 9 bis E 11 TV-H und bei Erzieherinnen und Erziehern von Entgeltgruppe E 6 bis E 8 TV-H.

Frage 9. Gibt es schuleigene Konzepte, wie sich UBUS-Kräfte in den Unterrichtsalltag einbringen sollen oder wird das Tätigkeitsfeld von den Schulleitungen auf der Grundlage des Erlasses bestimmt?

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags bestimmt jede Schule unter Einbezug der schulischen Gremien, nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzepts und unter Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft die Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit nach dem UBUS-Erlass (siehe Abschnitt 2 des Erlasses) als Teil ihres Schulprogramms (§ 127b HSchG). Der Einsatz von unterrichtsbegleitender Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Eine enge Abstimmung der Konzeption mit der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist anzustreben.

Frage 10. Wie werden „echte Schulsozialarbeit“, UBUS und USF konzeptionell und rechtlich voneinander abgegrenzt und wie werden diese Angebote an in der Praxis untereinander vernetzt?

Mit der Richtlinie zur Unterrichtsunterstützenden Sozialpädagogischen Förderung (USF) vom 1. August 2014 hat das Hessische Kultusministerium eine klare und allgemeingültige Rechtsgrundlage geschaffen, die allen hessischen Schulen die Einführung unterrichtsunterstützender sozialpädagogischer Förderung ermöglicht. Dort ist klargestellt, dass diese Angebote unterrichtsunterstützenden Charakter haben, dabei jedoch die soziale Arbeit der öffentlichen und freien Träger nicht ersetzen.

Die USF-Richtlinie wird durch den „Erlass zur unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS), vom 1. Februar 2018 erweitert und ergänzt.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte heißt es dort:

„Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung, in der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und fördern sie ggfs. individuell. Weiterhin unterstützen sie Lehrkräfte im Unterricht und sind bei der Koordination mit außerschulischen Einrichtungen behilflich.“

Den multiprofessionellen Teams aus Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften ist es möglich, Schülerinnen und Schüler zu fördern und auf ihre unterschiedlichen Ausgangsbedingungen einzugehen. Zusätzlich können schulische Teamarbeit und unterrichtsbegleitende Prozesse unterstützt oder gefördert werden.“

Gleichzeitig wird im Erlass deutlich gemacht, dass sich die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft von den originären Aufgaben einer Lehrkraft (siehe Beschluss der Kultusministerkonferenz „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute – Fachleute für das Lernen“ vom 5. Oktober 2000) und den Aufgaben der Schulsozialarbeit nach SGB VIII unterscheiden. Die unterschiedlichen Professionen sollen zu einem gemeinsamen pädagogischen Konzept beitragen.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte erteilen nicht selbstständig Unterricht, sondern unterstützen entsprechend ihrer Profession die Lehrkräfte in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit (§ 86 Abs. 1 und 4 HSchG).

Die Zielsetzung des Landes ist es, mit der zusätzlichen sozialpädagogischen Ressource auf der Grundlage des UBUS-Erlasses sowohl Schülerinnen und Schüler stärker beim Lernen im Unterricht zu unterstützen als auch Lehrkräfte an Grundschulen und an weiterführenden Schulen bei ihrer Unterrichtsarbeit zu entlasten. Aus diesem Grund werden die zur Verfügung gestellten Stellen nicht als Finanzmittel ausgeschüttet, sondern in Form von Personalstellen, die mit zusätzlichen Personen besetzt werden, welche auf der Grundlage der Dienstordnung Mitglieder des Kollegiums sind. Die Schulleiterin/der Schulleiter ist Dienstvorgesetzte/r. Sonderpädagogische Fachkräfte unterliegen ihr/ihm gegenüber nicht der Schweigepflicht. Die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) erfolgt auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes und des UBUS-Erlasses.

Die Schulsozialarbeit auf der Grundlage des SGB VIII ist insbesondere an den weiterführenden Schulen in Hessen weit verbreitet und inzwischen für die Arbeit der Kollegien vor Ort eine wichtige Personalgruppe zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in deren persönlichen und familiären Belangen. Gemäß SGB VIII darf die Schulsozialarbeit nicht im Unterricht oder beim Lernen unterstützen, da dies in die schulische Zuständigkeit fällt.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind bei einem externen Träger beschäftigt, haben eigene Büro- und Veranstaltungsräume auf dem Schulgelände und unterliegen gegenüber der Schulleitung der Schweigepflicht in privaten Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit variieren von Schule zu Schule, beziehen sich aber häufig auf das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler untereinander oder auf das Entwickeln von Berufsperspektiven. Dies spiegelt sich in Angeboten von Themen wie Streitschlichtung, Teambildung, Spielmöglichkeiten, Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie – für Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge – Berufsfindung und Berufsorientierung wider.

Um sozialpädagogische Fachkräfte als neue Personengruppe als Teil eines multiprofessionellen Teams in Schulen gut einzubinden, müssen eventuell neue Zuschnitte von Angeboten, neue Schnittstellen bei Arbeitsaufträgen sowie neue Formen der Zusammenarbeit und des Austausches entstehen.

Die folgenden Punkte bieten eine detaillierte Übersicht über grundsätzliche Unterscheidungsmerkmale von sozialpädagogischen Fachkräften und Fachkräften der Schulsozialarbeit:

- Die sozialpädagogischen Fachkräfte [...] unterstützen entsprechend ihrer Profession die Lehrkräfte in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit (§ 86 Abs. 1 und 4 HSchG).

Schulsozialarbeit basiert auf dem SGB VIII. Die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) erfolgt auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes und des UBUS-Erlasses.

- Sozialpädagogische Fachkräfte sind beim Land Hessen (Staatliche Schulämter) angestellt, sind damit landeseigenes Personal und arbeiten auf der Grundlage der Dienstordnung.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind bei Trägern der Jugendhilfe angestellt und gelten damit als Kooperationspartner von Schulen.

- Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen Kinder und Jugendliche beim Lernen unterstützen, entweder in Einzel- oder in Kleingruppenarbeit. Sie helfen den Schülerinnen und Schülern, sich und ihr Lernen zu organisieren, um im Unterricht erfolgreich mitzuarbeiten. Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten im Unterricht oder unterrichtsbegleitend mit den Lehrkräften zusammen. Dagegen arbeiten die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht im Unterricht mit. Die Aufgaben der Schulsozialarbeit ergeben sich aus dem SGB VIII und haben die soziale und emotionale Stärkung der Kinder und Jugendlichen zum Ziel.

Sowohl auf den Auftaktveranstaltungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte an Schulen als auch in der von der Hessischen Lehrkräfteakademie angebotenen

Qualifizierungsreihe wurden diese Informationen als Grundlage zum eigenen Rollenverständnis den sozialpädagogischen Fachkräften kommuniziert.

Frage 11. An welchen hessischen Schulen wird in welchem Umfang von dem Jugendhilfeträger auf Basis des SGB VIII ein „echtes Schulsozialarbeitsangebot“ organisiert und wie werden diese Angebote finanziert?

Bei der „Schulsozialarbeit“ handelt es sich um einen im SGB VIII nicht explizit verwendeten Begriff, unter dem häufig verschiedene Angebots- und Leistungsarten der Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst werden, insbesondere solche der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, aber auch solche der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 11 und 14 SGB VIII, die in Kooperation mit Schulen umgesetzt werden. Die Jugendhilfestatistik erfasst vor diesem Hintergrund keine konkreten Daten zur „Schulsozialarbeit“. Hilfsweise kann aber auf Angaben zu Angeboten der Jugendarbeit an kooperierenden Schulen verwiesen werden. Für das Jahr 2017 wurden insgesamt 12.822 Angebote der Jugendarbeit öffentlicher und freier Träger an kooperierenden Schulen in Hessen erfasst (offene/gruppenbezogene Angebote, Veranstaltungen, Projekte; Quelle: Statistisches Landesamt).

Frage 12. In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Landesregierung Schulsozialarbeit mit Landesmitteln gefördert und in welchem Umfang jeweils?

Die Schulsozialarbeit nach SGB VIII wird von den Kommunen bzw. den Jugendhilfeträgern organisiert und verantwortet. Auf eine Abfrage wurde zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Frage 13. Gedenkt das Land Hessen seiner Verantwortung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden und ähnlich wie in anderen Bundesländern sich an der Finanzierung „echter Schulsozialarbeit“ zu beteiligen?

Das Land Hessen hat mit den 700 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte viel Geld investiert, um die Kinder und Lehrkräfte in den hessischen Schulen zu unterstützen.

Der Terminus „echte Schulsozialarbeit“ trifft die unterschiedlichen Aufgaben von UBUS/USF einerseits und Schulsozialarbeit nach SGB VIII andererseits nicht. Hessen hat sich für UBUS/USF entschieden, um die Stärkung multiprofessioneller Teams in der Verantwortung der Schulleitung zu unterstützen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 14. Wie bewertet sie es, dass - wie sich an mehreren Beispielen festmachen lässt - Träger von Schulsozialarbeit diese mit der Begründung eingestellt haben, dass diese Aufgabe nun von einer UBUS-Kraft übernommen werde?

Dem Hessischen Kultusministerium sind keine Beispiele bekannt, in dem Schulsozialarbeit eingestellt wurde.

Nach Abschnitt 1 des Erlasses ersetzt die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sondern ergänzt und vernetzt diese Bereiche. Gleichzeitig wird eine Kooperation zwischen Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und der Schulsozialarbeit nach SGB VIII angestrebt.

Frage 15. Gibt es eine Evaluation, bzw. ist eine Evaluation geplant, inwieweit durch die UBUS-Kräfte eine Entlastung der Lehrkräfte stattfindet und wie sich UBUS-Kräfte in das schulische System eingliedern?

Im Rahmen der auf Fachebene eingerichteten UBUS-AG gab es übereinstimmend positive Rückmeldungen zur Zufriedenheit und zum Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte. Die Schulen begrüßen die Entscheidung des Landes Hessen, sozialpädagogische Fachkräfte als Unterstützung an Hessens Schulen einzusetzen.

Weitere Rückmeldungen und Auswertungen sind im Rahmen von Dienstbesprechungen mit zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten an den Staatlichen Schulämtern geplant.

Jede Schule kann schulintern auf der Grundlage von Abschnitt 6 des UBUS-Erlasses eine Evaluation des neuen Arbeitsfeldes vorsehen. Das Planungsraster kann hierzu Hilfestellung bieten.

Frage 16. Gibt es Erkenntnisse darüber, wieweit UBUS-Kräfte mit Schulsozialarbeitern zusammenarbeiten und gibt es Teilzeit-UBUS-Kräfte, die auch als Teilzeit-Schulsozialarbeiter tätig sind? Wenn ja, wie viele der vom Land finanzierten UBUS-Kräfte sind auch in der Schulsozialarbeit tätig?

Der Erlass gibt vor, dass die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen die Arbeitsbereiche der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII ergänzt und vernetzt. Gleichzeitig wird eine Kooperation zwischen Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und der Schulsozialarbeit nach SGB VIII angestrebt.

Auf Grundlage des Erlasses sollen die Aufgaben der unterschiedlichen Professionen zu einem gemeinsamen pädagogischen Konzept beitragen (vgl. Abschnitt 2, „UBUS“-Erlass).

Selbstverständlich gibt es Schulen, in denen eine solche Kooperation bereits vorbildlich umgesetzt wird. Eine genaue Auflistung von Schulen bzw. die Anzahl der „Teilzeit-UBUS-Kräfte“ wird nicht zentral erfasst.

Es existieren in einigen Aufsichtsbereichen bereits Kooperationsvereinbarungen zwischen den Staatlichen Schulämtern und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, um gemeinsam die soziale Arbeit an Schulen zu besprechen und gemeinsam zu steuern. Dies wurde und wird durch eine gemeinsame AG von staatlichen Schulträgern, Jugendhilfeträgern sowie dem Hessischen Kultusministerium mitgetragen und unterstützt.

Frage 17. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie sich die Einführung von UBUS auf den Arbeitsmarkt von sozialen Fachkräften auswirkt?

Die Einstellungschancen für sozialpädagogische Fachkräfte sind im Moment hervorragend. Dies hat zur Folge, dass auf dem Arbeitsmarkt vorübergehend weniger soziale Fachkräfte zur Verfügung stehen, jedenfalls so lange, bis neue Schul- und Studienabgängerinnen und -abgänger ihre Ausbildung absolviert haben.

Eine Abwanderung von Personal der Träger zum Land Hessen lässt sich nach ersten Erkenntnissen nicht feststellen.

Frage 18. Gibt es Hinweise darauf, dass UBUS-Kräfte aus dem Bereich der kommunalen Schulsozialarbeit rekrutiert wurden?

Die Landesstellen werden jeweils auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums ausgeschrieben. Bewerbungen erfolgen freiwillig.

Frage 19. Sieht sie einen landesweiten Bedarf an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für den vielfältigen Aufgabenbereich dieser Profession als gedeckt an?

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen finden derzeit einen dynamischen Arbeitsmarkt vor. Das Land Hessen ist ein attraktiver Arbeitgeber für sozialpädagogische Fachkräfte. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 20. Welche Konzepte gibt es, um den zunehmenden Bedarf an sozialpädagogischen Fachkräften auch im schulischen Bereich abdecken zu können?

Hierfür sollen Gespräche mit den hier zuständigen Hochschulen sowie Ausbildungsschulen zur Vorstellung des Arbeitsfeldes Schule und zur Anregung der Aufnahme dieses möglichen Arbeitsschwerpunktes in die Ausbildung von sozialpädagogischen Fachkräften geführt werden.

Frage 21. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt an welchen Schulformen beabsichtigt sie weitere UBUS-Stellen zu schaffen?

Künftig soll jeder Grundschule mit mindestens 250 Schülerinnen und Schülern oder einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern in der inklusiven Beschulung eine Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft zugewiesen werden. An den weiterführenden Schulen sollen alle Schulen mit dem Bildungsgang Haupt- und Realschule mindestens eine Stelle erhalten (KoaV, S. 86).

gez.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

<b>Staatliches Schulamt</b>	<b>Schulträger</b>	<b>zugewiesene Stellen</b>	<b>besetzte Stellen ohne Aufstockung</b>
<b>Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis</b>	Landkreis Bergstraße	25,75	25,25
	Odenwaldkreis	12,75	12,75
<b>Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt</b>	Stadt Darmstadt	17,25	14,00
	Landkreis Darmstadt-Dieburg	30,00	23,75
<b>Stadt Frankfurt am Main</b>	Stadt Frankfurt am Main	74,00	59,50
<b>Landkreis Fulda</b>	Landkreis Fulda	16,25	16,25
	Stadt Fulda	6,50	6,50
<b>Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis</b>	Landkreis Groß-Gerau	19,50	11,50
	Stadt Kelsterbach	2,50	2,50
	Main-Taunus-Kreis	22,00	17,50
	Stadt Rüsselsheim	7,00	5,50
<b>Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis</b>	Landkreis Gießen	19,25	17,50
	Stadt Gießen	10,50	8,75
	Vogelsbergkreis	10,50	10,00
<b>Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis</b>	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	13,50	11,25
	Werra-Meißner-Kreis	10,75	10,75
<b>Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis</b>	Hochtaunuskreis	24,50	20,50
	Land Hessen	0,25	0,25
	Wetteraukreis	42,00	36,75
<b>Landkreis Kassel und die Stadt Kassel</b>	Landkreis Kassel	29,50	24,50
	Stadt Kassel	23,75	22,50
<b>Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg</b>	Lahn-Dill-Kreis	34,36	30,83
	Land Hessen	0,75	0,25
	Landkreis Limburg-Weilburg	23,64	21,08
<b>Main-Kinzig-Kreis</b>	Stadt Hanau	10,25	9,75

	Main-Kinzig-Kreis	32,00	29,75
<b>Landkreis Marburg-Biedenkopf</b>	Landkreis Marburg-Biedenkopf	23,25	20,00
	Universitätsstadt Marburg	5,75	4,50
<b>Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main</b>	Landkreis Offenbach	35,25	27,50
	Stadt Offenbach	13,25	12,00
<b>Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden</b>	Rheingau-Taunus-Kreis	16,00	15,50
	Stadt Wiesbaden	28,75	28,00
<b>Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg</b>	Land Hessen	0,25	0,00
	Schwalm-Eder-Kreis	20,75	19,25
	Landkreis Waldeck-Frankenberg	19,25	14,50
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>681,50</b>	<b>591,15</b>
Stand 28.06.2019			

<b>Schulform</b>	<b>zugewiesene Stellen</b>	<b>besetzte Stellen ohne Aufstockung</b>
Berufliche Schule	28,00	20,00
Grundschule	377,50	348,15
Grundschule mit Förderstufe	3,50	3,00
Grund- und Hauptschule	7,50	6,50
Grund-, Haupt- und Realschule	19,00	17,75
Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe	18,00	16,50
Gymnasiale Oberstufenschule	2,50	1,50
Gymnasium	37,75	29,25
Gymnasium (Mittelstufe)	1,00	0,50
Haupt- und Realschule	13,75	11,50
Haupt- und Realschule mit Förderstufe	10,00	7,00
Integrierte Gesamtschule	68,25	55,00
Kooperative Gesamtschule	70,25	55,25
Kooperative Gesamtschule mit Mittelstufenschule	2,75	2,75
Mittelstufenschule	5,00	4,50
Mittelstufenschule mit Grundschule	7,25	5,50
Realschule	9,50	6,50
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>681,50</b>	<b>591,15</b>

Stand 28.06.2019